

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Robbers Gerhard GmbH & Co. KG, Hauptstraße 44, 26897 Hilkenbrook, plant auf dem Grundstück Gemarkung Hilkenbrook, Flur 3, Flurstück 10/10 die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer elektrischen Leistung von 356 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 878 kW sowie die Änderung der Gasaufbereitung. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Gesamtkapazität von 606 kW elektrische Leistung, 1.518 kW Feuerungswärmeleistung und 1.004.400 Nm³/a Rohbiogas haben. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Grundzentrum der Samtgemeinde Nordhümmling ist in Esterwegen festgelegt und rund 4 km vom Vorhabenstandort entfernt.

Eine Betroffenheit des FFH-Gebiets „Ohe“ (Lage: ca. 1385 m westlich des Vorhabenstandorts), des EU-Vogelschutzgebiets „Esterweger Dose“ (Lage: ca. 1385 m nördlich des Vorhabenstandorts), des Naturschutzgebiets „Melmmoor/ Kuhdammmoor“ (Lage: ca. 1440 m nördlich des Vorhabenstandorts) sowie des Naturparks „Hümmling“ (Lage: ca. 1230 m westlich des Vorhabenstandorts) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens und der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

In einer Entfernung von ca. 440 m nordöstlich des Vorhabens befindet sich eine Waldfläche. Da der Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen nicht überschritten wird, kann eine Betroffenheit des Waldgebietes ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Der betroffene Grundwasserkörper 38_01 "Leda-Jümme Lockergestein links" befindet sich zwar aufgrund der Nitratbelastung in einem schlechten chemischen Zustand. Das Vorhaben beeinflusst diese Einstufung jedoch nicht, so dass eine Betroffenheit von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, nicht festzustellen ist.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 30.03.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat